

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abteilung II/ST5 – Rechtsbereich Straßenverkehr
Stubenring 1
1011 Wien

Geschäftszahl: BMBWK-13.618/0009-III/4/2005
SachbearbeiterIn: Mag. Andreas Bitterer
Abteilung: III/4
E-mail: andreas.bitterer@bmbwk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)53120-2369/53120-81 2369
Ihr Zeichen: BMVIT-167.540/0013-II/ST5/2005

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Entwurf einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 geändert wird, und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Z 10 und 11 (§ 5 Abs. 5 und 8):

In § 5 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 werden die Voraussetzungen zur Erteilung einer entsprechenden Konzession geregelt. Gemäß § 5 Abs. 5 Z 2 ist die „Voraussetzung zur fachlichen Eignung ... erfüllt durch ... eine Bescheinigung der Prüfungskommission aufgrund von Hochschul- oder Fachschuldiplomen, die gründliche Kenntnisse ... gewährleisten. ...“. Nunmehr sollen auch Fachhochschulen („Fachhochschuldiplome“) bei der fachlichen Eignung Berücksichtigung finden. Gemäß § 5 Abs. 8 sind durch Verordnung die Diplome festzulegen, welche „gründliche Kenntnisse ... gewährleisten“.

Hinsichtlich der „Hochschuldiplome“ ergibt sich in Zusammenhang mit § 14 Abs. 3 der maßgeblichen Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr (BZP-VO), BGBl. Nr. 889/1994, dass der durch „... Zeugnis (Diplom) nachgewiesene Abschluss der Studienrichtung Maschinenbau ... bzw. Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau ...“ zum Ersatz bestimmter Sachgebiete der „Gelegenheitsverkehrsprüfung“ führt. In Anbetracht der Weiterentwicklung des Universitätsrechts (Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120) erscheinen die Bezugnahmen in der gegenständlichen Verordnung (obzwar nicht Gegenstand der Begutachtung) anpassungsbedürftig. In diesem Sinne regt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an, bei einer beabsichtigten künftigen Änderung der BZP-VO von der detaillierten Benennung einzelner Studien abzugehen und statt dessen Studienbereiche unter Einbeziehung der bislang auch nicht berücksichtigten Bakkalaureatsstudien zu definieren.

Weiters ist hinsichtlich der vorgeschlagenen Ergänzung um „Fachhochschuldiplome“ zu bemerken, dass diese von der Begrifflichkeit „Hochschuldiplome“ umfasst sind. Unter diesem Gesichtspunkt könnte vorderhand auf die vorgeschlagenen Ergänzungen in § 5 des Gelegen-

heitsverkehrs-Gesetzes 1996 verzichtet werden. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist es jedoch zielführend, den unscharfen und zudem überholten Begriff „Hochschuldiplome“ in geeigneter Weise durch „Universitäts- und Fachhochschuldiplome“ zu ersetzen, um vor dem Hintergrund der Bildungsangebote „Universitätsstudien“ und „Fachhochschul-Studiengänge“ eine entsprechende begriffliche Differenzierung zu gewährleisten.

In Bezug auf den bereits angesprochenen § 14 Abs. 3 BZP-VO wird daher für beide Sektoren folgende Formulierung vorgeschlagen: „... Zeugnis (Diplom) nachgewiesene Abschluss eines Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudiums an einer Universität bzw. eines Fachhochschul-Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudiengangs aus den Bereichen Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen ...“.

Im Übrigen besteht kein Anlass zu Bemerkungen.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird eine Übermittlung in elektronischer Form erfolgen.

Wien, 22. August 2005
Für die Bundesministerin:
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt